

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Zellstoff Pöls AG für Zellstoff
in der Fassung vom Juli 2013

I. Vertragsabschluss und Geschäftsbedingungen

1. Die Angebote der Zellstoff Pöls AG (im folgenden kurz „Verkäufer“ genannt) sind unverbindlich. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Verkäufer nach Eingang der Bestellung des Käufers eine schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung abgesandt hat, seinerseits Angebote des Käufers durch schriftliche oder fernschriftliche Erklärung annimmt oder der Verkäufer innerhalb angemessener Frist nach Absenden der Auftragsbestätigung mit Erfüllungshandlungen beginnt.
2. Verträgen des Verkäufers über Verkauf und Lieferung von Zellstoff (auch „Ware“) liegen diese Geschäftsbedingungen für Zellstoff zugrunde, soweit nicht ausdrücklich in besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien etwas anderes bestimmt ist. Für Verkauf und Lieferung von Zellstoff gelten die Zusatzregeln laut Punkt VI. Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, auch dann nicht, wenn ihnen nach Eingang beim Verkäufer nicht ausdrücklich widersprochen wird. Auch wenn die Auftragsbestätigung auf frühere Bestellungen oder andere Dokumente des Käufers Bezug nimmt, gelten die Konditionen und Bedingungen des Käufers nicht, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung des Verkäufers wiederholt werden.
3. Einwendungen wegen Abweichens des Inhaltes der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung vom Käufer erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als voll anerkannt gilt.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur mit ausdrücklicher und besonderer schriftlicher Vereinbarung wirksam.
5. Der Verkäufer ist jederzeit - ohne Haftungsfolgen für ihn - berechtigt, den Kaufvertrag mit dem Käufer unverzüglich durch schriftliche Mitteilung aufzulösen, wenn die vertragliche Leistungspflicht des Käufers durch seine schlechten Vermögensverhältnisse gefährdet ist, Exekutionen gegen das Vermögen des Käufers geführt werden, die nicht innerhalb von 30 Tagen nach Vollzug eingestellt werden, der Käufer sein Vermögen an seine Gläubiger abtritt, ein Treuhänder für die Gläubiger bestellt wird oder der Käufer mit Zahlungen für länger als 30 Tage in Verzug gerät. Wenn einer dieser Umstände eintritt oder wenn wesentliche nachteilige Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Käufers eintreten, kann der Verkäufer alternativ auch Vorauszahlung verlangen.
6. Die vereinbarte Menge kann auch ohne die Bezeichnung "ca., etwa, ungefähr" um bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.
7. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, wird die Ware in handelsüblicher Beschaffenheit in mittlerer Güte wie üblich verpackt und gekennzeichnet, geliefert.
8. Bei Vereinbarung von irregulären Qualitäten (zB Ib, II, III bei Zellstoff) wird eine bestimmte Beschaffenheit sowie Einheitlichkeit der Ware nicht gewährleistet.

II. Preise

1. Der Zellstoff wird brutto für netto berechnet, unabhängig von Art und Beschaffenheit der Umhüllung.
2. Der Preis versteht sich für das Lufttrockengewicht. Diesem sind Anteile von 90 % absolut trockenem Zellstoff und 10 % Wasser zugrunde gelegt.
3. Die Preise sind auf der Grundlage der jeweils billigsten Versandmöglichkeit berechnet. Wenn diese Möglichkeit am Versandtage nicht besteht oder der Käufer eine teurere Versandart verlangt, so gehen die Mehrkosten zu Lasten des Käufers.
4. Sollten nach Abschluss des Kaufvertrages Steigerungen der Einstandspreise oder Produktionskosten von mehr als 10 % (zehn Prozent) eintreten, hat der Verkäufer das Recht, eine Neufestsetzung des Preises zu verlangen, um seine erhöhten Kosten für die Dauer der Kostensteigerung zu decken. Die Neufestsetzung erfasst alle Waren, die später als 14 Tage nach Zugang des Verlangens an den Käufer zur Lieferung anstehen. Sollte eine Einigung während dieser 14 Tage nicht erzielt werden, kann der Verkäufer für den noch nicht ausgelieferten Teil der Vertragsmenge vom Vertrag zurücktreten.

III. Währungsbestimmungen

1. Währungsmäßige Wert- und Kursverluste, welcher Art immer, die gegenüber dem inneren Werte der Ware vom Tage der Erteilung der Auftragsbestätigung bis zum Zahlungstag eintreten und durch die der Verkaufserlös des Verkäufers geschmälert wird, gehen, auf welche Währung immer die Verkaufspreise lauten, zu Lasten des Käufers, welcher dem Verkäufer hierfür ersatzpflichtig ist.
2. Sinkt der Wert der für den Verkaufspreis vereinbarten Währung, gegenüber dem inneren Wert der Ware in der Zeit zwischen Ausstellung der Auftragsbestätigung und Liefertermin um mehr als 5 %, ist der Verkäufer berechtigt, von der Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten.
3. Wenn die vertragsgemäße Einhaltung der Zahlungsbedingungen, insbesondere auch in Bezug auf die Möglichkeit der Leistung in der vereinbarten Währung (Transferierung), durch behördliche Finanzmaßnahmen gefährdet werden sollte, so hat der Verkäufer die Wahl, von der Lieferung ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferung an die Bedingung der Vorauszahlung in der vereinbarten Währung oder in Inlandswährung, je nach Wahl des Verkäufers, sofern dies noch möglich sein sollte, zu knüpfen. Überhaupt ist der Verkäufer von der Lieferpflicht befreit, wenn in den Handels- oder Zahlungsbeziehungen zwischen dem Land des Verkäufers und jenem des Käufers Umstände eintreten, durch welche die vertragsmäßige Abwicklung des Geschäftes unmöglich gemacht wird, oder wenn die Umstände derartige sind, dass dem Verkäufer die Vertragserfüllung nicht zugemutet werden kann.

IV. Verzug

1. Bei Zahlungsverzug des Käufers gilt, unbeschadet der dem Verkäufer sonst zustehenden Ansprüche, der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen sowie Verzugszinsen in der Höhe des 3-Monats EURIBOR zuzüglich 9,2 % p.a. als vereinbart.
2. Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung tritt erst dann ein, wenn und soweit die Zahlung dem Verkäufer zugekommen ist. Als Zahlungstag gilt der Tag des Eingangs am Erfüllungsort.
3. Im Falle der Nichtlieferung durch den Verkäufer mit Ausnahme der Fälle gem. Punkt IV Abs. 4 hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist ungenutzt verstreicht oder der Verkäufer erklärt, nicht zu liefern, ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt hat binnen einer Woche nach Verstreichen der Nachfrist oder Erklärung der Nichtlieferung schriftlich oder fernschriftlich zu erfolgen. Über das Rücktrittsrecht hinausgehende Rechte, insbesondere Schadenersatzansprüche und Anspruch auf Erfüllung, stehen dem Käufer nicht zu.
4. Betriebsstörungen aller Art, insbesondere auch Fälle höherer Gewalt, Kriegseinwirkungen, Streik und Aussperrungen, Wasser- oder Rohstoffmangel, Verkehrshindernisse udgl. berechtigen den Verkäufer, die Lieferung nach Maßgabe des Umfangs und der Dauer des Ereignisses aufzuschieben, bei Fixgeschäften kann er vom Vertrag zurückzutreten.
5. a) Die verkauften Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises einschließlich aller Nebenforderungen (bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung) Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware). Der Käufer ist bis dahin auch nicht berechtigt, Vorbehaltsware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Der Käufer ist weiters verpflichtet, dem Verkäufer Zugriffe dritter Personen auf Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Bei Vermögensverschlechterung oder Zahlungsverzug des Käufers auch hinsichtlich Forderungen dritter Parteien ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen die noch nicht vollständig bar bezahlte Vorbehaltsware sofort zurückzugeben. Bei Be- oder Verarbeitung entsteht Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Anteile.
b) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern, solange er hinsichtlich der Kaufpreisforderung des Verkäufers und anderer Forderungen nicht im Verzug ist. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Käufer verpflichtet sich, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der Forderungen jederzeit mitzuteilen. Der Verkäufer ist berechtigt, dem Drittschuldner von der erfolgten Abtretung Kenntnis zu geben und die abgetretene Forderung geltend zu machen.
c) Eingehende Zahlungen vom Kunden des Käufers für Vorbehaltsware sind primär für die Bezahlung des Verkäufers zu verwenden und bis dahin von anderen Geldern des Käufers getrennt als Treuhandgeld aufzubewahren.

- d) Der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung gilt auch, wenn die Ware bearbeitet oder verarbeitet ist oder wenn der Käufer die Ware, gleichgültig in welchem Zustand, weiterveräußert hat. Für diesen Fall tritt der Käufer alle Rechte aus der Weiterveräußerung unwiderruflich an den Verkäufer ab; er ist dann Treuhänder des Verkäufers für den Gegenwert. Ansprüche gegen den Verkäufer auf Leistung von Schadenersatz wegen nicht rechtzeitiger Lieferung werden ausgeschlossen.

V. Gewährleistung und Haftung

1. Sämtliche Mängelrügen, sei es hinsichtlich der Menge, der Qualität oder bei Zellstoff des berechneten Trockengehaltes, müssen vom Käufer dem Verkäufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen ab Warenerhalt, schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Rechnung für eine beanstandete Ware ist bei Fälligkeit vom Käufer vollständig zu bezahlen. Berichtigungen des Rechnungsbetrages sind erst nach einer Parteeinigung oder Vorliegen eines Schiedsgutachtens vorzunehmen.
3. Bei behebbaren Mängeln der gelieferten Ware ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, Verbesserung, Preisminderung oder Austausch der Ware vorzunehmen. Bei unbehebaren Mängeln ist der Verkäufer nach seiner Wahl berechtigt, die Ware auszutauschen oder Preisminderung zu gewähren; wenn solche Mängel nicht geringfügig sind, ist der Verkäufer überdies berechtigt, Rücktritt vom Vertrag (Wandlung) zu wählen. Auf keinen Fall hat der Käufer ein Wahlrecht. Andere oder darüber hinausgehende Ansprüche gegen den Verkäufer, insbesondere das Recht auf Wandlung und Ersatzvornahme, werden ausgeschlossen.
4. Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Weisungen oder Spezifikationen des Käufers, unsachgemäße Handhabung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit, abnormale Arbeitsbedingungen oder eine Veränderung der Ware durch den Käufer zurückzuführen sind.
5. In jedem Fall (ob bei Mangelhaftigkeit, Verzug oder in allen anderen Fällen) ist die Haftung des Verkäufers, soweit nach zwingendem Recht zulässig, für den Ersatz zusätzlicher Personalkosten, Frachtauslagen, Verzugsstrafen und Schäden, die vom Kunden des Käufers geltend gemacht werden, für allfälligen Betriebsstillstand und Produktionsverlust sowie sonstige Folgeschäden und indirekte Schäden auf Seiten des Käufers und seiner Kunden sowie für entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Weiters ist jede Haftung des Verkäufers für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

VI. Sonderregeln für Verkauf und Lieferung von Zellstoff

1. Insoweit nicht durch diese Verkaufsbedingungen andere Regelungen vorgesehen sind, gelten die „General Trade Rules for Wood Pulp“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die vereinbarte Menge versteht sich für lufttrockene Ware brutto für netto (90/100); Punkt I.6 gilt sinngemäß.

3. ad Preis: Der Zellstoff wird brutto für netto berechnet, unabhängig von Art und Beschaffenheit der Umhüllung. Der Preis versteht sich für das Lufttrockengewicht. Diesem sind Anteile von 90 % absolut trockenem Zellstoff und 10 % Wasser zugrunde gelegt.
4. ad Gewährleistung:
 - a) Eine Beanstandung der Qualität oder des Trockengehaltes seitens des Käufers ist nur möglich, wenn mindestens 60 % der betroffenen Sendung auch für ein allfälliges Schiedsgutachten zu Prüfungszwecken noch verfügbar sind.
 - b) Sollte der Stoffanteil jenen des Lufttrockengewichtes um mehr als 10 % unterschreiten, so sind daraus resultierende Mehrkosten an Fracht und Zöllen vom Verkäufer zu tragen.
 - c) Bei Beanstandung des Verrechnungsgewichtes muss der Käufer eine Abweichung von mehr als 2 % nachweisen. Dazu hat der Käufer anhand der Konsignation des Verkäufers, aus jeder Ladung (Waggon, Lkw, Schiff) gleichmäßig verteilt, zu entnehmen. Die Proben sind entsprechend der ISO 801-1 oder ISO 801-2 i.d.g.F. vorzunehmen. Die Proben-Analyse ist unter Angabe der Nummer, des Brutto- und Trockengewichtes je Ballen dem Verkäufer mitzuteilen. Der Verkäufer muss innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Analyse dazu Stellung nehmen. Kommt es hierbei zu keiner Einigung, so hat jeder Vertragspartner das Recht, einen sachverständigen, autorisierten Prüfer vorzuschlagen. Ergibt sich innerhalb von 30 Tagen nach Ankunft der Ware beim Käufer hinsichtlich der Wahl der Prüfer bzw. des Prüfungsergebnisses kein Konsens, so ist der Rektor jener Technischen Universität, in deren Gebietsbereich die Ware liegt, um Nennung einer Prüfungsstelle zu ersuchen. Die Nennung hat innerhalb von 14 Tagen vom Eintreffen des Ersuchens an gerechnet zu erfolgen. Die Vorgangsweise der vorerwähnten Probenziehung ist auch hiefür bindend. Käufer und Verkäufer oder deren Vertreter können teilnehmen. Das Ergebnis dieses Schiedsgutachtens ist für beide Vertragspartner endgültig. Die Kosten hiefür trägt die verlierende Partei.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Versand der Ware erfolgt, auch bei Frachtfreiverkäufen, ausschließlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Sie wird nur über ausdrücklichen Auftrag und auf Kosten des Käufers versichert.
2. Erfüllungsort für die Lieferungsspflicht des Verkäufers ist, auch bei Frachtfreiverkäufen, die Aufgabestation der Ware, für die Zahlungspflicht des Käufers die Handelsniederlassung des Verkäufers in Pöls, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Eine Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz, BGBl.Nr. 99/1988 vom 12.2.1988, oder aus anderen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche für Sachschäden an betrieblich genutzten Gegenständen von Unternehmen ist ausgeschlossen.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen - außer wenn diese rechtskräftig gerichtlich zugesprochen oder festgestellt sind - aufzurechnen oder Ansprüche gegen den Verkäufer abzutreten.

5. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG und des EVÜ. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
6. Der Verkäufer und der Käufer vereinbaren hiermit für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Geschäften über Verkauf und Lieferung von Zellstoff ausschließlich die Zuständigkeit des jeweils sachlich für den ersten Wiener Gemeindebezirk (1010 Wien) zuständigen österreichischen Gerichts. Bei Ausfuhrgeschäften kann der Verkäufer, abweichend von dieser Gerichtsstandsklausel, seine Klage auch bei demjenigen Gericht anhängig machen, welches nach den Vorschriften desjenigen Landes, in dem der Käufer seinen Geschäfts- oder Wohnsitz hat, sachlich und örtlich zuständig ist.
7. Soweit die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu anderen Vertragsbedingungen in Widerspruch stehen, sind solche widersprüchlichen Bestimmungen in folgender Reihenfolge anwendbar:
 - a) Die im Einzelnen ausgehandelten Vertragspunkte;
 - b) schriftliche Ergänzungen der Auftragsbestätigung;
 - c) Bestimmung aus vereinbarten Spezifikationen;
 - d) die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen;
 - e) General Trade Rules for Wood Pulp in der jeweils gültigen Fassung für Lieferungen von Zellstoff;
 - f) die Incoterms (internationale Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformen);
 - g) Handelsbrauch oder Übung zwischen den Parteien.
8. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle der Teilunwirksamkeit die unwirksamen Bestimmungen durch solche Bestimmungen, die den Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst weitgehend erfüllen, zu ersetzen. Das gilt sinngemäß auch für Vertragslücken.